

(2) Zu den Lagefestpunkten gehören auch die Festpunkte der lokalen Lagenetze, sofern sie dauerhaft vermarktet sind.

(3) Auf Ziffer 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Politische Grenzen

3. (1) Politische Grenzen sind:

- a) die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) die Grenze der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und die Grenzen der Bezirke, nachfolgend Bezirks-grenzen genannt;
- c) die Grenzen der Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, sowie die Grenzen der Kreise und Stadtkreise, nachfolgend Kreisgrenzen genannt;
- d) die Grenzen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Grenzen der Stadtbezirke in den Stadtkreisen, nachfolgend Gemeindegrenzen genannt.

(2) Auf Ziffer 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Liegenschaftsrechtliche Vermessungsobjekte

4. (1) Liegenschaftsrechtliche Vermessungsobjekte sind:

- a) die Grenzen der Gemarkungen und Fluren;
- b) die Grenzen der Flurstücke, Flurstücksabschnitte, Grundstücke und Nutzungsgrundstücke (Eigentumsgrenzen, Grenzen der Rechts-trägerschaft, Nutzungsrechtsgrenzen), nachfolgend Liegenschafts-grenzen genannt;
- c) die Grenzeinrichtungen (Grenzsteine, Grenzpfähle, Meißelzeichen, sonstige Grenzzeichen; Grenzmauern, Grenzzäune, Grenzhügel, Grenzbäume u. ä.);
- d) die Grenzen der Nutzungs- und Kulturartenabschnitte, nachfol-gend Nutzungsartengrenzen genannt.

(2) Liegenschaftsrechtliche Bezeichnungen, Kartenzeichen und Signa-turen sind:

- a) die Bezeichnungen der Gemarkungen und Fluren;
- b) die Bezeichnungen der Flurstücke, Flurstücksabschnitte, Grund-stücke und Nutzungsgrundstücke;
- c) die Zugehörigkeitszeichen;
- d) die Bezeichnungen und Signaturen der Nutzungs- und Kultur-arten, nachfolgend Nutzungsarten genannt.

(3) Auf Ziffer 1 Absatz 2 wird verwiesen.

(4) Gemäß TGL 26711/02 bilden die liegenschaftsrechtlichen Vermes-sungsobjekte sowie die liegenschaftsrechtlichen Bezeichnungen, Kar-tenzeichen und Signaturen in ihrer Gesamtheit die liegenschaftsrecht-lichen Elemente.